

BGer 1B 428/2022 vom 18. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_428_2022

FR: TF 1B 428/2022 du 18 août 2022

IT: TF 1B 428/2022 del 18 agosto 2022

Regeste

Strafverfahren; notwendige Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz bestellte A._____ am 3. März 2022 im Strafverfahren wegen Betrugs, Urkundenfälschung etc. eine amtliche Verteidigerin. Dagegen erhob A._____ am 14. März 2022 Beschwerde, da er sich selbst verteidigen wolle. Mit Beschluss vom 8. Juli 2022 wies das Kantonsgericht Schwyz die Beschwerde ab. Es liege ein Fall einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. b StPO vor, da dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr drohe. Soweit A._____ die hoheitlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft verneinte, verwies ihn das Kantonsgericht auf die Strafprozessordnung (StPO), insbesondere auf Art. 131 StPO i.V.m. Art. 61 lit. a StPO .

E. 2

Dagegen erhob A._____ mit Eingabe vom 15. August 2022 (Postaufgabe 16. August 2022) Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt einen Nachweis der "hoheitlichen Befugnisse aller" an diesem Verfahren mitwirkenden Gerichtspersonen. Die Namen der Bundesrichterrinnen und -richter sowie der Gerichtsschreibenden sind öffentlich und können wie die Zusammensetzung der Abteilungen dem Staatskalender bzw. der Internetseite des Bundesgerichts entnommen werden.

E. 4

Streitgegenstand ist vorliegend einzig die Bestellung einer amtlichen Verteidigerin. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die über den Streitgegenstand hinausgehen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 5

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem

Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts nicht auseinander. Mit seinen Ausführungen vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.